

SPORTSCHÜTZENVEREIN RAUENBERG 1957 e.V.



Satzung des Sport-Schützenverein Rauenberg 1957 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen: SPORT-SCHÜTZENVEREIN RAUENBERG 1957 e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Rauenberg/Rhein-Neckar-Kreis. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen. Die Vereinsanschrift ist in der Regel die Anschrift des/der 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) **Zweck des Vereins ist die Pflege und die Ausübung des Schiessens auf sportlicher Grundlage, das Organisieren und Abhalten von schießsportlichen Veranstaltungen und die Pflege des Brauchtums.**
- 2.) **Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse werden ausschließlich für die Vereinszwecke unter § 2 Abs. 1 verwendet.**
- 3.) **Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach dem Ablauf des Kalenderjahres legt die Vorstandschaft des Vereins der Hauptversammlung einen Jahresabschlußbericht vor.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- 1.)
 - a) aktiv den Schießsport ausübende Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - b) aktiv den Schießsport ausübende Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2.) **Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.**
- 3.) Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich mit der Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und auf Wunsch eine Vereinssatzung zum Selbstkostenpreis.
- 4.) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) **Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.**
- 2.) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch aufgrund ihres Status vom Vereinsbeitrag befreit. Zu allen Vereinsveranstaltungen besteht kostenfreier Zutritt.
- 3.) Mitglieder, welche die Vereinsinteressen fortgesetzt schädigen, können durch Beschluss der Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Es muss ihnen vorher die Gelegenheit der Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a.) durch Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- b.) durch Ausschluss durch die Hauptversammlung
- c.) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung
- d.) durch Tod

Der Vereinsbeitrag ist noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Anrechte an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 Vereinsführung

Der/Die 1. Vorsitzende(n) (Oberschützenmeister/in) und der/die 2. Vorsitzende (Schützenmeister/in) leiten die Vereinsgeschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende sein/ihr Vertretungsrecht nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden wahrnimmt. Der/Die 1. Vorsitzende kann auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft die Leitung einzelner Geschäftsbereiche generell auf den/die 2. Vorsitzende(n) übertragen.

§ 8 Engere Vorstandschaft

Für eine flexible Bewältigung der Vereinsgeschäfte bilden

- a.) 1. Vorsitzende(r)
- b.) 2. Vorsitzende(r)
- c.) Schatzmeister(in) und
- d.) Schriftführer(in)

die engere Vorstandschaft. Sie entscheidet mit Mehrheitsbeschluss in den Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen eine Sitzung der erweiterten Vorstandschaft nicht rechtzeitig einberufen werden kann, bei Stimmgleichheit entscheidet die erweiterte Vorstandschaft unter § 9 der Satzung. Ihre Beschlüsse sind in der folgenden Sitzung der erweiterten Vorstandschaft bekannt zu geben.

§ 9 Erweiterte Vorstandschaft

- 1.) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
 - a.) den vier Mitgliedern der engeren Vorstandschaft
 - b.) dem/der Schießsportleiter(in)
 - c.) dem/der Jugendleiter(in)
 - d.) dem/der Damenreferenten(in)
 - e.) dem/der Gewehrreferenten(in)
 - f.) dem/der Pistolenreferenten(in)
 - g.) dem/der Pressereferenten(in)

- 2.) Die erweiterte Vorstandschaft bestimmt die Geschäfte und Aktivitäten des Vereins. Zur Bewältigung einzelner Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- 3.) Die Sitzungen der engeren und der erweiterten Vorstandschaft sowie die Hauptversammlung werden dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Sitzungen von Ausschüssen hat er/sie Anwesenheits- und Stimmrecht.
- 4.) Über alle Sitzungen der engeren und der erweiterten Vorstandschaft, der Ausschüsse und der Hauptversammlungen ist von dem/der Schriftführer(in) oder einem(r) Vertreter(in) ein Protokoll zu führen.
- 5.) Die Organe des Vereins und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Vereinszwecke aufgewendete Ausgaben können ersetzt werden.
- 6.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Schießsports als Breitensport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
und:
Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Diese können auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung entgeltlich ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Wahlen zur Vorstandschaft

- 1.) Alle Ehrenämter werden auf zwei Jahre gewählt.
- 2.) Die Ehrenämter werden jeweils hälftig versetzt um ein Jahr gewählt. Im 1. Jahr der versetzten Wahlen werden
 - a.) der/die 1. Vorsitzende
 - b.) der/die Schriftführer(in)
 - c.) der/die Schießsportleiter(in)
 - d.) der/die Damenreferent(in)
 - e.) der/die Gewehrreferent(in)
 jeweils auf zwei Jahre, und
 - a.) der/die 2. Vorsitzende
 - b.) der/die Schatzmeister(in)
 - c.) der/die Jugendleiter(in), mit Vorschlagsrecht der Jugendversammlung
 - d.) der/die Pistolenreferent(in)
 jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung generell jeweils für ein Jahr bestellt.

Nicht besetzte Ehrenämter können von der erweiterten Vorstandschaft kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin besetzt werden. Fällt ein Kassenprüfer aus, so kann er durch die engere Vorstandschaft aus den Mitgliedern, die nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören, ersetzt werden.

Stimmberechtigt bei allen Wahlen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Hinderungsgründe vorliegen.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr hat jedes ordentliche Mitglied Anwesenheits-, Stimm- und Wählbarkeitsrecht.
- 2.) In der Jahreshauptversammlung hat die Vorstandschaft Rechenschaftsberichte über die Geschäfte und Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr abzugeben. Im Bericht des/der 1. Vorsitzenden sind neben den einzelnen Veranstaltungen und der Mitgliederentwicklung außerdem die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr bekannt zu geben.
- 3.) Der/Die Schatzmeister(in) legt als Kassenwart die finanziellen Einnahmen und Ausgaben offen. Der/Die Schriftführer(in) berichtet über die Aktivitäten der Vorstandschaft. Der/Die Schießsportleiter(in) gibt die schießsportlichen Aktivitäten und ihre Ergebnisse bekannt. Der/Die Jugendleiter(in) legt den Rechenschaftsbericht über die geleistete Jugendarbeit ab.
- 4.) Die Jugendabteilung hält jährlich mit ihren jugendlichen Mitgliedern eine eigene Jahreshauptversammlung ab, zu der analog zur Jahreshauptversammlung des Vereins von dem/der Jugendleiter(in) eingeladen wird. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung. Bei Vereinswahlen schlägt die Jugendabteilung ihren Kandidaten als Jugendleiter(in) der Jahreshauptversammlung vor.
- 5.) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 12 Einberufung und Inhalt der ordentlichen Jahreshauptversammlung

- 1.) Der/Die 1. Vorsitzende beruft jährlich innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Jahreshauptversammlung ein. Die Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder des Amtsblattes der Gemeinde unter einer Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- 2.) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorsitzenden und der unter § 10 genannten Resortleiter.
 - b.) Entlastung der Vorstandschaft
 - c.) Neu- und Ergänzungswahlen
 - d.) Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern
 - e.) Satzungsänderungen
 - f.) Ankündigung von größeren Baumaßnahmen
 - g.) Grundstückserwerb oder Grundstücksverkauf
 - h.) Anträge
 - i.) Beitragsänderungen
 - j.) Verschiedenes, Anregungen, Wünsche
- 3.) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- 1.) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist über den entsprechenden Punkt nochmals zu beraten und erneut abzustimmen.
- 2.) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a.) Änderung der Satzung
 - b.) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c.) Auflösung zum Zwecke der Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein

- d.) Vollkommene Auflösung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung wie bisher bereit erklären. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rauenberg mit der Maßgabe, dies einem innerhalb von 10 Jahren in Rauenberg neu gegründeten steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports zu übertragen. Wird innerhalb von 10 Jahren ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb des Ortsteils Rauenberg zu verwenden.

69231 Rauenberg, den 16.07.2010